

# ZUR DISKUSSION

## BRAUCHEN ANWÄLTE DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE?

RECHTSANWALT DR. MICHAEL WEIGEL, FRANKFURT A.M., VORSITZENDER DES BRAK-AUSSCHUSSES ZPO/GVG

*Ob und wenn ja: welche Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung dem deutschen Rechtssystem fehlen, wird seit Jahren diskutiert – außer in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten jedoch ohne greifbares Ergebnis. Ausgelöst durch den VW-Skandal hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor Kurzem den Diskussionsentwurf für die Einführung einer Musterfeststellungsklage in Verbraucherstreitigkeiten vorgelegt, der – auch innerhalb der BRAK-Fachausschüsse – für Diskussionen sorgt. Der Autor erörtert das Für und Wider des Entwurfs.*

Der VW Diesel-Abgasskandal zeigt meines Erachtens überdeutlich, dass es im deutschen Zivilprozessrecht eines spezifischen Instrumentariums zur gerichtlichen Aufarbeitung von Massenschäden nicht nur im Bereich des Kapitalmarktrechts bedarf. Aufgrund einer Vielzahl von Einzelklagen sind derzeit in Braunschweig und Stuttgart zwei Musterverfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund der angeblichen Verletzung kapitalmarktrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Informationspflichten gegen die VW AG und die Porsche SE im Gang bzw. in die Wege geleitet. Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl von Verfahren an den unterschiedlichsten deutschen Gerichten, die aus demselben Anlass, dem Einsatz einer Betrugsoftware bzw. deren Verheimlichung bei Dieselmotorkraftfahrzeugen des VW-Konzerns anhängig sind und bereits zu einer Vielzahl divergierender Gerichtsentscheidungen darüber geführt haben, ob dem Erwerber eines solchen Kraftfahrzeuges Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche zustehen.

Warum es für die letztgenannten Fälle keine kollektiven Streitbewältigungsmechanismen im deutschen Zivilprozessrecht gibt bzw. warum das KapMuG hier nicht auch anwendbar sein soll, erschließt sich nicht. Bis hier durch eine oder wahrscheinlich eher mehrere ober- bzw. höchstrichterliche Entscheidung Rechtsfrieden geschaffen ist, wird sich noch eine Vielzahl deutscher Gerichte mit den einschlägigen Fragen auseinandersetzen müssen. Dass die Eigentümer von Kraftfahrzeugen, die infolge des Abgasskandals meinen, Ansprüche gegen den VW-Konzern zu haben, dazu veranlasst werden, sich an Institutionen im Ausland zu wenden, die dem US-amerikanischen Vorbild deutlich näher kommen, als es bei einem Gerichtsverfahren in Deutschland je der Fall sein könnte, ist sicherlich ein Armutszeugnis.

Ob mit dem durch das KapMuG geschaffenen Verfahren in seiner heutigen Form eine ideale Lösung für die Bewältigung der anstehenden Probleme gefunden wurde, mag an dieser Stelle dahin stehen. Dass der Telekom-Prozess, der Anfang des Jahrtausends Anlass für die Schöpfung dieses Verfahrens war, bis heute nicht abgeschlossen ist, mag dagegen sprechen. Jedenfalls stellt das vom BMJV als Diskussionsentwurf vorgelegte Konzept für ein Musterklageverfahren bestenfalls eine Lösung für einen kleinen Teil der Problematik dar:

Dieser Entwurf zielt darauf ab, durch ein von Verbänden eingeleitetes Musterverfahren die sich im Zusammenhang mit einem Schadensfall stellenden Rechts- und Sachverhaltsfragen von allgemeiner Bedeutung einheitlich zu klären. In einem solchen Verfahren haben die potentiellen Anspruchsteller jedoch keine Möglichkeit, auf den Streitgegenstand, also die zu klärenden Rechts- und Sachverhaltsfragen und den Sachvortrag in irgendeiner Weise Einfluss zu nehmen, sondern sind dem Handeln des tatsächlich tätig werdenden Verbands bzw. dessen Ergebnis hilflos ausgeliefert. Daher ist das vorgeschlagene Verfahren allenfalls für Fälle geeignet, in denen die einzelnen Anspruchsinhaber wegen der geringen Höhe ihrer individuellen Ansprüche normalerweise ihrer „rationalen Apathie“ nachgeben, also nichts unternehmen.

Es stellt einen wesentlichen Mangel des vorgeschlagenen Verfahrens dar, dass das vorgeschlagene Verbandsverfahren trotzdem auch sonst möglich wäre und ein wohlmeinender Verband gegebenenfalls imstande wäre, Individualrechtsstreite zu blockieren und das Musterverfahren möglicherweise auch in nicht sachdienlicher Weise zu fokussieren. Dass bei Verfahren mit höheren Streitwerten das potentielle Kostenrisiko höher wäre, ist kaum geeignet, eine Musterklage eines wohlmeinenden Verbandes sicher auszuschließen. Der Gesetzgeber ist auch in diesem Verfahren einfach zu kurz gesprungen.

Ceterum censeo: Es liegt auf der Hand, dass die Schaffung eines Instrumentariums zur prozessualen Bewältigung von Massenschadensereignissen nicht dazu führen darf, dass hierzulande bzw. in Europa „amerikanische Verhältnisse“ einkehren, wie sie die Folgen der dort möglichen „class actions“ sind. Dies wird in Europa nicht nur von jedem, der sich von offizieller Seite mit dieser Thematik auseinandersetzt, gebetsmühlenartig wiederholt. Dem steht bereits das deutsche Recht entgegen, das – mit gewissen Ausnahmen im Kartellrecht – weder die Möglichkeit vorsieht, eine umfassende Dokumentenherausgabe zu erzwingen, noch über Strafschadenersatz einen – an unternehmerisch tätige Rechtsanwälte – im Wege des Erfolgshonorars ausschüttbaren Mehrwert zu generieren. Vor allem steht das dem deutschen Zivilprozessrecht elementare Prinzip, dass derjenige die Prozesskosten tragen muss, der einen Rechtsstreit am Ende verliert, der allzu leichtfertigen Einleitung solcher Verfahren entgegen.